



Wasserordnung

Stand 01.04.2022

1. Grundlage für die Wasserordnung ist der mit dem Verein abgeschlossene Pachtvertrag.
2. Jeder Gartenpächter kann Mitglied in der Wassergemeinschaft (WAG) werden. Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Pachtverhältnisses.
3. Die finanziellen Mittel der WAG setzen sich aus den Betriebskosten und zweckgebundenen Umlagen zusammen. Für anfallende Reparaturen und Wartungsarbeiten wird eine Rücklage gebildet. Die Höhe der Rücklage soll mindestens 4.000,00 € betragen. In die Rücklage eingezahlte Beträge sind Eigentum des Vereins und werden nicht erstattet.
4. Die Hauptleitungen einschließlich der Zuleitungen (R ½ ") bis zu den Übergabestellen (Absperrventil vor dem Wasserzähler) in den Kleingärten sind Eigentum des Kleingärtnervereins.
Der Zugang zu den einzelnen Wasserzählern muss frei und jederzeit gewährleistet sein.

Alle Leitungen und Anlagen ab Übergabestelle und Wasserzähler sind Eigentum des jeweiligen Pächters. Alle Wartungs- und Reparaturarbeiten ab Übergabestelle sind in eigener Verantwortung des Pächters durchzuführen. Die Leitungen und Anlagen sind mindestens für einen Netzdruck von 4 – 5 bar auszulegen.

Wasserverluste durch Spülen/Entleerung/Befüllung der Hauptleitung werden auf alle Nutzer in der jährlichen Wasserrechnung umgelegt.

5. Das Wasserversorgungssystem ist als „Sommerleitung“ ausgelegt und wird in jedem Jahr in der Regel von Ende April bis Anfang Oktober betrieben. Eine Änderung der Betriebszeiten wird rechtzeitig bekanntgegeben.
6. Die plombierten Wasserzähler werden nach dem Ablesen des Zählerstandes und dem Abstellen des Wassers im Herbst nicht mehr ausgebaut und sind ausreichend vor Frost zu schützen. Eigenmächtig ausgebaute Wasseruhren müssen beim Wiedereinbau neu verplombt werden. Die Kosten belaufen sich dafür auf 10,00 Euro.

7. Ausschluss aus der WAG

Ein ständiger Ausschluss aus der WAG erfolgt bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten. Hierzu zählen:

- Jede eigenmächtige Zerstörung der Plombe im laufenden Wasserleitungs-betrieb hat eine Strafgebühr von 30,00 € zur Folge.
- Unbefugte Wasserentnahme aus anderen Anschlüssen an den Hauptleitungen des Kleingärtnervereins.

Ein zeitweiliger Ausschluss aus der WAG erfolgt wenn:

- das Ablesen des Zählerstandes verhindert wird,
- die festgesetzten Kosten nicht fristgerecht entrichtet werden,
- der Zähler offensichtlich nicht mehr funktioniert bzw. defekt ist und wissentlich dennoch Wasser entnommen wird,
- andere grundlegende Beschlüsse des Vereins verletzt werden.

Der jeweilige Pächter wird vor dem Ausschluss in Kenntnis gesetzt. Ihm wird Gelegenheit gegeben den Mangel innerhalb von 2 Wochen abzustellen. Bei weiterem Bestand des Mangels wird nach weiteren 2 Wochen der Anschluss auch ohne Beisein des jeweiligen Pächters gesperrt. Bei einem Ausbau des Wasserzählers wird dieser im Kleingärtnerverein eingelagert und kann nach Vereinbarung jederzeit vom Pächter zurück gefordert werden.

Der Ausschluss und der Austritt aus der WAG (KGV) ist immer mit der Stilllegung des Wasseranschlusses verbunden.

Der Ausschluss verhindert nicht die Haftung für einen dem Verein entstehenden Schaden.

Der Ausschluss muss vom Vereinsvorstand bestätigt werden.

8. Der Wasserverbrauch wird jährlich einmal im Herbst abgelesen und abgerechnet. Die Kosten werden nach den jeweils gültigen Tarifen des zuständigen Wasserversorgers berechnet.

Die Zahlung der Wasserkosten erfolgt nach der Zustellung der Abrechnung auf das Girokonto des Vereins.

9. Die Termine für das An- und Abstellen der Wasserleitung, sowie das Ablesen der Zähler werden 4 Wochen vorher bekannt gegeben.

10. Die Versorgung der Gartenanlage erfolgt über eine Trinkwasserleitung. Aufgrund der Leitungsverlegung (Sommerleitung) ist das Wasser nur im abgekochten Zustand für den menschlichen Genuss zu verwenden.
11. Bei Havarien und Undichtigkeiten im System ist sofort der zuständige Verantwortliche (lt. Aushang) zu verständigen. Ist der jeweilige Pächter nicht anwesend wird im Havariefall der Wasseranschluss sofort und ohne Ankündigung gesperrt.
12. Einsatzstunden des Wasserverantwortlichen, außerhalb des An- und Abstellen des Wassers, verursacht durch den Pächter, sind durch diesen zu bezahlen. Der Stundenlohn dafür beträgt 6,50 € und ist vor Ort unmittelbar nach dem Einsatz zu entrichten.
13. bei nicht gezahlten Rechnungen wird ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von 2,50 € fällig